



MUSIKVEREIN "HARMONIE" SONTHEIM

Sontheim, den 26. September 2017

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Musikverein "Harmonie" Sontheim/Brenz e.V., er hat seinen Sitz in Sontheim an der Brenz und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Ziel:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes e.V. und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, besonders der dabei notwendigen Jugendausbildung und Jugendförderung. Der Verein will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in der Gemeinde Sontheim/Brenz aufzubauen und zu erhalten. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vergütungen:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern sowie Jungmusikern. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern und Jungmusikern entscheidet die Vorstandschaft.

Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand abzugeben. Die Kündigung muss vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.



MUSIKVEREIN "HARMONIE" SONTHEIM

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie besuchen die Veranstaltungen des Vereins, helfen und tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren gutem Gelingen bei.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 6

Organe:

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Vorstandschaft

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim/Brenz unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe fordert. Für die Einberufung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntgabe bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- 1) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 2) die Entlastung des Vorstands
- 3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- 4) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- 6) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat



MUSIKVEREIN "HARMONIE" SONTHEIM

- 8) die Auflösung des Vereins
- 9) den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund oder seiner Nachfolgeorganisation

§ 8

Die Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Schriftführer
- 5) 8 Beisitzern, von denen 4 aktive und 4 passive Mitglieder sein sollen

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder beantragen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme von Fall zu Fall an den Sitzungen der Vorstandschaft teil.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§ 9

Vorstand des Vereins:

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je für sich allein. Sie sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§ 10

Geschäftsführung:

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und den Sitzungen der Vorstandschaft und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 11

Kassenführung:

Die Kassengeschäfte führt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen und Zahlungen für den Verein zu leisten. Er ist zur Unterzeichnung aller die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke befugt. Hohe Geldbeträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei, von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer, haben vorher die Kassenführung zu prüfen



MUSIKVEREIN "HARMONIE" SONTHEIM

und einen Prüfungsbericht der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Satzungsänderung:

Anträge von Satzungsänderungen können von jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13

Auflösung:

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sontheim/Brenz übergeben mit der Bestimmung, es solange zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben, sofern er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Es unterzeichnen:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____